

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Friedhofssatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226ff), der §§ 1, 2, 4, und 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührentarif

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Zuweisung von Grabstellen | |
| 1.1 | Für Erdbeisetzungen je Grabstelle für eine Beerdigung | 510,00 € |
| 1.2 | Für Urnenbeisetzungen je Grabstelle für 6 Urnen | 400,00 € |
| 1.3 | Für eine Urnenbeisetzung in einem Grab im anonymen Gräberfeld | 500,00 € |
| 1.4 | Für Erd-/Urnenbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20-jährige Nutzungszeit) ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 um 1/3. | |
| 2. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der Anzahl der Grabstellen, aus denen die Grabstätte besteht, je Grabstelle für jedes volle Jahr 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2. | |
| 3. | Zuweisung von Rasenreihengrabstellen für Erdbeisetzungen | |
| 3.1 | Für ein Erdgrab mit 30 jähriger Pflege in einer Rasenreihengrabstelle | 1.310,00 € |
| 3.2 | Für die Grabplatte einschließlich Gravur | <u>600,00 €</u> |
| | insgesamt: | 1.910,00 € |

- 3.3 Für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20-jährige Nutzungszeit) ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer 3.1 um 1/3.
4. Zuweisung von Rasenreihengrabstellen für Urnenbeisetzungen mit Grabplatte und in Gemeinschaftsurnenanlagen
- 4.1.1 Für ein Urnengrab mit 30 jähriger Pflege in einer Rasenreihengrabstelle 500,00 €
- 4.1.2 Für eine Grabplatte einschließlich Gravur 600,00 €
insgesamt: 1.100,00 €
- 4.1.3 Für Urnenbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20-jährige Nutzungszeit) ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer 4.1.1 um 1/3.
- 4.2. Für ein Urnengrab mit 30 jähriger Pflege und Namensgravur in einem Urnengarten 1.120,00 €
- 4.3 Für eine Urnenpartnergrabstätte mit 30 jähriger Pflege im Baumrondell mit Grabplatte und 1. Gravur einschließlich Bepflanzung mit Boden-
deckern 2.400,00 €
- 4.4.1 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 1/30 der Grundgebühr (ohne Grabplatte)
5. Beisetzungen
- 5.1 Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
- 5.1.1 Grab für eine Erdbeisetzung 400,00 €
- 5.1.2 Bei der Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren auf die Hälfte.
- 5.1.3 Grab für eine Urnenbeisetzung 190,00 €
- 5.1.4 Setzen der Grabeinfassungen auf dem Teil des Friedhofes Pennigbüttel mit besonderen Gestaltungsvorschriften 36,00 €/lfdm.
- 5.2 Ausgrabung
- 5.2.1 einer Leiche 100,00 €
(plus tatsächlichen Aufwand)
- 5.2.2 einer Urne 50,00 €
(plus tatsächlichen Aufwand)

5.3	Ausgrabung und Wiederbeisetzung (Umbettung)	
5.3.1	einer Leiche	100,00 €
	(plus tatsächlichen Aufwand und Gebühr für Ausheben und Schließen des neuen Grabes)	
5.3.2	einer Urne	50,00 €
	(plus tatsächlichen Aufwand und Gebühr für Ausheben und Schließen des neuen Grabes)	
6.	Einrichtungen, Sonstiges	
6.1	Kapelle, Leichenzelle	
6.1.1	Benutzung der Kapelle (Nutzung der Leichenzelle ist immer eingeschlossen)	150,00 €
6.1.2	Benutzung nur der Leichenzelle	35,00 €
6.2	Grabmale	
6.2.1	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmales	30,00 €
6.2.2	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales	75,00 €
6.3	Umschreibung	
6.3.1	Umschreibung von Grabstätten, unabhängig von der Anzahl der Grabstellen, je Vorgang	30,00 €
6.4	Sonstiges	

Andere Leistungen, welche in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren sind antragstellende oder nutzungsberechtigte Personen verpflichtet.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6
Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dieser Satzung erhobenen Daten können im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Es gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 7
Schlussvorschriften

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 16.03.2005 und die 1. Änderung der Gebührensatzung vom 03.07.2008 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 08.12.2016

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Bürgermeister

Torsten Rohde